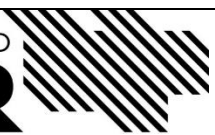


|                                |                                                                                                                    |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Der Regionaldirektor           | REGIONALVERBAND<br><b>RUHR</b>  |
| <b>Drucksache Nr.: 15/0478</b> |                                                                                                                    |

|                 |            |
|-----------------|------------|
|                 | 28.08.2026 |
| Berichtsvorlage | öffentlich |

|                                 |                 |            |     |
|---------------------------------|-----------------|------------|-----|
| Beratungsfolge                  | Beratungsstatus | Sitzung am | TOP |
| Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün | zur Kenntnis    | 18.09.2026 |     |

**Betreff: Novellierung des Landesforstgesetzes /Waldstrategie NRW**

Der Betriebsausschuss nimmt die Stellungnahme von RVR Ruhr Grün an den Gemeindewaldbesitzerverband zur Novellierung des Landesforstgesetzes zur Kenntnis.

**Sachverhalt:**

Schreiben an den Gemeindewaldbesitzerverband NRW vom 03.06.2026.  
Stellungnahme und Kommentare von RVR Ruhr Grün zum Entwurf des Landesforstgesetzes

Sehr geehrte Frau Mahler,

vielen Dank für die Beteiligung von RVR Ruhr Grün an der Verbändebeteiligung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes. Wie Sie bereits erwähnen, fallen die Änderungen moderat aus und es ist sehr zu begrüßen, dass es keine gravierenden neuen Belastungen oder Bewirtschaftungseinschränkungen für die Gemeindewaldbesitzer gibt. Auch wir begrüßen ausdrücklich den Wegfall des §32 des aktuellen Landesforstgesetzes, wodurch wir die Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt sehen.

Gerade im Kommunalwald spielt die Naherholung eine wichtige Rolle. Wir begrüßen es, dass der Gesetzgeber eine klarere Definition in Bezug auf Wege und deren Nutzung durch den Radverkehr ins Gesetz einfließen lassen will.

Die Erfahrung der forstlichen Praxis zeigt, dass gesetzliche Normierungen nur so effektiv sind, wie die Bereitschaft, diesen zu folgen oder durch ordnungsrechtlichen Vollzug deren Einhaltung sicher zu stellen.

Der RVR ist deshalb bereits seit vielen Jahren mit dem Eigenbetrieb RVR Ruhr Grün dabei, Angebote für MTBs sowohl im Wald als auch auf den Halden zu machen, um zum einen Akzeptanz zu fördern, soziale Kontrolle zu ermöglichen und ökologisch hochwertige Bereiche zu schonen.

Gleichzeitig haben wir uns auch in den Dialog mit den MTBlern und den touristischen Akteuren begeben und sind auf einem erfolgversprechenden Weg des gegenseitigen „Verstehens“ und der Erarbeitung eines interessengerechten Konzeptes für den MTB-Sport. RVR und insbesondere Ruhr Grün hat mit seinem Team hier viel Basisarbeit geleistet und war zuletzt mit in der durch das Landwirtschaftsministerium sowie Wald und Holz initiierten Studie der Internationalen Universität -Prof. Dr. Wölflé - eingebunden.

Seitens RVR Ruhr Grün wird begrüßt, dass die technische Betriebsleitung und die Beförderung von Gemeindewald auch auf anderes Forstpersonal mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst übertragen werden kann. Neben dem Landesbetrieb Wald und Holz und privaten Dienstleistern sollte hier auch die Möglichkeit der Übertragung auf andere Kommunen mit entsprechendem Forstpersonal im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit verwiesen werden.

Anmerkungen zu den Änderungen der einzelnen Paragraphen finden Sie weiter unten.

Wir möchten jedoch noch gerne auf eine Ergänzung hinweisen, die so bisher nicht im Landesforstgesetz aufgeführt ist.

Zur Definition Wald: Als Wald gelten ferner auch im Wald liegende oder mit ihm verbundene gemeldete natürliche Offenland-Lebensraumtypen der Nummern 2310, 2330, 4010, 4030, 5130, 6210, 6230, 6410, 6430, 6440, 6510, 6520, 7110, 7120, 7140, 7150, 7210, 7230, 8150 und 8160 in Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Im Weiteren sollten Waldflächen unter Stromtrassen/ Hochspannungsleitungen, die einer dauerhaften Pflege (Rückschnitt durch den Trassenbetreiber, um Einwuchs in die Hochspannungsleitung zu verhindern) bedürfen ebenfalls für eine ökologische Entwicklung von Offenland-ohne forstrechtliche Kompensation durch Erstaufforstung an anderer Stelle möglich sein. Diese Flächen haben aktuell häufig einen geringen ökologischen Wert und könnten als perfekte Biotopverbundachsen und Refugialräume fungieren. Durch die häufigen Rückschnitte im Bereich von Stromtrassen verbreiten sich dort invasive Arten wie die spätblühende Traubenkirsche. Gleichzeitig gibt es kein forst- oder landwirtschaftliches Nutzungsinteresse an diesen Flächen. Allein im Eigentum des RVR befinden sich derzeit über 150 Hektar Waldflächen unter Stromtrassen die für eine ökologische Aufwertung durch die oben genannten LRT in Frage kommen würden. Wichtig ist hierbei zu betonen, dass es sich ausschließlich um Flächen handelt, auf denen sowieso keine dauerhafte Waldentwicklung möglich ist und die durch die Pflegepläne der Trassenbetreiber in ihrer Entwicklung eingeschränkt sind.

Ich hoffe, unsere Anmerkungen finden in der Gesamtstellungnahme der Vertretung der Gemeindewaldbesitzer Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Uhlenbrock  
Betriebsleiter RVR Ruhr Grün

### **Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen:**

Zu § 1 Abs. 1 Punkt 4:

Es sollte **“eigentumsrechtlich gerechtfertigte”** Belange der Waldbesitzer ergänzt werden.

Zu § 1b Abs. 2 Punkt 2:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass hierdurch auch die Einbringung standortgerechtes Saat- und Pflanzgut nicht-heimischer Baumarten ermöglicht wird.

Zu § 1b Abs. 2 Punkt 7:

Bestandes- und bodenschonende Techniken sollten zusätzlich auch für Naturschutzmaßnahmen gelten.

Zu § 2 Abs. 1, letzter Satz:

Sehr zu begrüßen, da es eine erhebliche Entlastung der Verkehrssicherung für unser Personal darstellt. Ggf. Ausweitung der Verweilorte über Sitzgelegenheiten und Informationsschilder hinaus.

Zu § 2 Abs. 2:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Begriff der Fahrwege als Waldwirtschaftswege definiert wird. Die Aufzählung in Satz 1 sollte um das Reiten ergänzt werden.

Es sollte ergänzt werden: “Satz 1 gilt ferner nicht, sofern es sich für gesondert zum Reiten gekennzeichnete Wege handelt.”

Zu § 2 Abs. 4:

Der Begriff “organisierte Veranstaltung” sollte konkretisiert werden, damit für die Veranstalter klar wird, wann eine Veranstaltung anzuzeigen ist. Außerdem ist die Formulierung “mit geringer Teilnehmerzahl” zu unbestimmt. Hier sollte eine konkrete Zahl (z.B. 50 Teilnehmer) ergänzt werden.

Zu § 3 Betretungsverbote:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Begriff Forstkulturen durch den Begriff der Naturverjüngung ergänzt wurde. Außerdem werden die Erweiterungen unter den Buchstaben e – g ausdrücklich begrüßt.

Zu bedenken bleibt jedoch, dass sämtliche Regelungen auch einer Durchsetzung und Kontrolle der Einhaltung sowie Ahndung von Verstößen durch die örtlichen Forstbehörden (Regionalforstämter) bedürfen. Spätestens hier scheitert es in der Regel, da es an Kontrollen insbesondere an Wochenenden und Feiertagen aber auch an normalen Wochentagen mangelt.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Aufzählung unter Buchstabe e sollte analog zu § 2 um das Reiten ergänzt werden.

Zu § 4 Abs. 3:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass zum Zwecke der Durchführung einer Bewegungsjagd ein temporäres Sperren der Waldflächen ermöglicht wird.

Zu § 6b Abs. 2:

Hier sollte eine Frist festgeschrieben werden, in der die Untersagung durch die Forstbehörde erstellt werden muss, um Probleme in der Abwicklung mit beauftragten Unternehmen zu vermeiden.

Zu § 12 Abs. 1:

Hier sollte außerdem geregelt werden, wann Betriebspläne bzw. Betriebsgutachten zu erstellen sind.

Zu § 32:

Die Streichung der Übertragung der Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald auf den Gemeindewald wird begrüßt. Dadurch wird die Eigenverantwortung der Kommunen gestärkt. Die Ziele des Waldgesetzes gelten gleichermaßen.

Zu § 35 Satz 1:

Es wird begrüßt, dass die technische Betriebsleitung und die Beförderung von Gemeindewald auch auf anderes Forstpersonal mit der Befähigung für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Forstdienst übertragen werden kann. Neben dem Landesbetrieb Wald und Holz und privaten Dienstleistern sollten hier auch die Möglichkeit der Übertragung auf andere Kommunen mit entsprechendem Forstpersonal im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit verwiesen werden.

Satz 2: Der Landesbetrieb und frei wirtschaftende Dienstleister werden hier zu sehr ins Rampenlicht gerückt.

Satz 3: Die Beförderung Dienstleistern zu übertragen, die wiederum forstliches Personal mit nur den bekannten Studienabschlüssen einsetzen dürfen, ergibt keinen Sinn, wenn der Anspruch nach Erhalt der Qualifikation bestehen bleibt. Auch sollte die Laufbahnbefähigung bzw. Traineeabschluss vorhanden sein.

§ 44 Abs. 6:

Streichung wird begrüßt. Dies dient dem Zweck der Walderhaltung.

§ 47 Abs. 2 Satz 4:

Auch von im Gartenbereich zugelassener Wohngebäude in Waldnähe betriebenen Grillgeräten oder Feuerstellen kann eine Waldbrandgefahr ausgehen, deshalb ergänzen: ...betrieben werden, bei amtlicher Waldbrandstufe 1 oder 2. Bei Waldbrandstufe 3 und darüber hinaus herrscht Grill- / Feuerverbot.“

Zu § 70 Abs. 1 Punkt 1a:

ergänzen “oder reitet”

Zu § 70 Abs. 4:

Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_;

| <b>Teilergebnisplan</b>                                                  | <b>Lfd. HH-Jahr</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> | <b>2030 ff.</b> |
|--------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Erträge                                                                  |                     |             |             |             |                 |
| Personalaufwendungen                                                     |                     |             |             |             |                 |
| Sachaufwendungen                                                         |                     |             |             |             |                 |
| Abschreibungen und Zinsaufwand<br>(6 % p. a. vom investiven Eigenanteil) |                     |             |             |             |                 |
| <b>Summe (Eigenanteil)</b>                                               |                     |             |             |             |                 |
| Veranschlagt im Haushaltsplan                                            | <b>Lfd. HH-Jahr</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> | <b>2030 ff.</b> |
| Erträge                                                                  |                     |             |             |             |                 |
| Personalaufwendungen                                                     |                     |             |             |             |                 |
| Sachaufwendungen                                                         |                     |             |             |             |                 |
| Abschreibungen und Zinsaufwand<br>(6 % p. a. vom investiven Eigenanteil) |                     |             |             |             |                 |
| <b>Summe</b>                                                             |                     |             |             |             |                 |
| Abweichungen <sup>1</sup>                                                |                     |             |             |             |                 |

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

| <b>Teilfinanzplan</b>         | <b>Lfd. HH-Jahr</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> | <b>2030 ff.</b> |
|-------------------------------|---------------------|-------------|-------------|-------------|-----------------|
| Einzahlungen                  |                     |             |             |             |                 |
| Auszahlungen                  |                     |             |             |             |                 |
| <b>Summe (Eigenanteil)</b>    |                     |             |             |             |                 |
| Veranschlagt im Haushaltsplan | <b>Lfd. HH-Jahr</b> | <b>2027</b> | <b>2028</b> | <b>2029</b> | <b>2030 ff.</b> |
| Einzahlungen                  |                     |             |             |             |                 |
| Auszahlungen                  |                     |             |             |             |                 |
| <b>Summe</b>                  |                     |             |             |             |                 |
| Abweichungen <sup>1</sup>     |                     |             |             |             |                 |

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- ☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- ☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- ☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- ☐ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- ☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

## 5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☐
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☐
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen. ☐  
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt.
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
  - kein Mehraufwand ☐
  - Mehraufwand, und zwar: \_\_\_\_\_ €.

|                       |                                      |                                |                                  |
|-----------------------|--------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|
| Sachbearbeiter/in     | Betriebsleiter<br>Carsten Uhlenbrock | Beigeordnete IV<br>Nina Frense | Regionaldirektor<br>Garrelt Duin |
| <b>Herr Gerritzen</b> |                                      |                                |                                  |
| Akt.zeichen           |                                      |                                |                                  |
|                       |                                      |                                |                                  |